

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nordkehdingen in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung der Samtgemeinde Nordkehdingen über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall und Auslagenersatz**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde Nordkehdingen wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für volle Monate gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als einen Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit auf 25%. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75% der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs wird auf 6 Wochen beschränkt – Erholungskuren eingeschlossen -.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80,00 €. Ein zusätzliches Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen wird nicht gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 6 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 10, sowie sämtliche Aufwendungen für die Bereitstellung und Nutzung eines Internetzugangs für elektronische Einladungen, Protokolle etc.

### **§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

- (1) Neben den Beiträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
  - a) an den/die 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister/in 150, -- Euro
  - b) an den/die 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister/in 125, -- Euro
  - c) an Fraktionsvorsitzende 125, -- Euro



- (5) Die/Der Samtgemeindebürgermeister/in erhält für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Nordkehdingen eine monatliche Pauschale in Höhe von 60,00 €

### **§ 7 Verdienstaussfall**

- (1) Auf Antrag wird neben einer Aufwandsentschädigung der glaubhaft gemachte Verdienst bis zur Höhe von 50, -- Euro je angefangener Stunde – höchstens acht Stunden je Tag – erstattet. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben:
- a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
  - b) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
  - c) ehrenamtlich tätige Personen.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit als Ratsmitglied für die Samtgemeinde entstanden ist. Verdienstaussfall kann nur für die hauptberufliche Tätigkeit geltend gemacht werden.
- (3) Die Pauschalstundensätze gemäß § 55 i.V.m. § 44 NKomVG werden auf 10, -- Euro festgesetzt.
- (4) Arbeitnehmer erhalten im Rahmen des Höchstsatzes gem. Abs. 1 auf Antrag den entstandenen und nachgewiesenen Brutto-Verdienstaussfall ersetzt. Dabei soll die Erstattung des Verdienstaussfalles und darauf entfallende Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge unmittelbar mit dem Arbeitgeber geregelt werden.

### **§ 8 Aufwandsentschädigung und Ersatz der Auslagen für Schiedsmänner/-frauen der Samtgemeinde Nordkehdingen**

Von der Samtgemeinde mit der Tätigkeit des Schiedsmannes/ der Schiedsfrau beauftragte Personen erhalten eine jährliche Grundentschädigung in Höhe von 100, -- Euro.

### **§ 9 Aufwandsentschädigung Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Nordkehdingen**

Die Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Nordkehdingen erhält eine Aufwandsentschädigung von 250,00 € pro Monat.

### **§ 10 Entschädigung für Ehrenbeamte, sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger und weitere Mitglieder in der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaussfalls erhalten folgende Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonstige Funktionsträger eine monatliche Aufwandsentschädigung:
- a) Gemeindebrandmeister/in 160, -- Euro
  - b) stellv. Gemeindebrandmeister 90, -- Euro

- |   |             |
|---|-------------|
| c) Ortsbrandmeister/in                          | 80, -- Euro |
| d) stellv. Ortsbrandmeister/in                  | 40, -- Euro |
| e) Gerätewart/in der Ortswehren als Grundbetrag | 16,50 Euro  |
| und zusätzlich für jedes Fahrzeug               | 5, 50 Euro  |
| f) Gemeindegemeinschaftsbeauftragte/r           | 16, 50 Euro |
| g) Gemeindeatemschutzbeauftragte/r              | 16, 50 Euro |
| h) Gemeindefunkbeauftragte/r                    | 16, 50 Euro |
| i) Gemeindegemeinschaftsbeauftragte/r           | 16, 50 Euro |
| j) Gemeindepressewart/in                        | 16, 50 Euro |
| k) Jugendfeuerwehrwart/in                       | 40, -- Euro |
| l) stellv. Jugendfeuerwehrwart/in               | 20, -- Euro |
| m) Kinderjugendfeuerwehrwart/in                 | 40, -- Euro |
| n) stellv. Kinderfeuerwehrwart/in               | 20, -- Euro |
- (2) In Fällen außergewöhnlicher Belastung für bestimmte Tätigkeiten der Funktionsträger (Abs. 1 a – n), deren Ausmaß, nicht vorhersehbar ist, wird an die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, auch neben der Entschädigung nach Abs. 1, der sich ergebene Verdienstausschlag nach § 7 erstattet. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass die Inanspruchnahme notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung steht.
- (3) Den stimmberechtigten Teilnehmern an Brandmeistertagungen und Kreisfeuerwehrverbandstagen wird ein Auslagen- und Verdienstausschlagersatz in Höhe von 11, -- Euro je Tagung gewährt.
- (4) Als Ersatz der Auslagen und des Verdienstausschlages wird mit Ausnahme des Grundlehrgangs, für den nur einmaliger Ersatz gewährt wird, je Lehrgang gezahlt für die dienstlich angeordnete Teilnahme an
- |  |                       |
|--|-----------------------|
| a) technischen Lehrgängen, die auf Landkreisebene durchgeführt werden:                 |                       |
| Maschinenlehrgang/ Lehrgang gefährliche Stoffe   | 130, -- Euro          |
| Atemschutzlehrgang   | 110, -- Euro          |
| Sprechfunklehrgang   | 50, -- Euro           |
| Neigungslehrgang für Betreuer/innen der Jugendfeuerwehr<br>(max. 3 Lehrgänge pro Jahr) | 40, -- Euro/Tag       |
| b) Grundlehrgängen   | einmalig 25, -- Euro. |

Für die Teilnahme an Lehrgängen der Niedersächsischen Landesfeuerwehrschulen wird der entstandene Auslagen- und Verdienstausschlagersatz nach § 7 erstattet.

## § 11 Pauschale Entschädigung der Ortswehren

Die Ortswehren der Samtgemeinde Nordkehdingen erhalten nach Abrechnung durch den/die Ortsbrandmeister/in einen jährlichen Betrag von 20,00 € pro Feuerwehrmitglied und darüber hinaus einen Betrag von 20,00 € pro Einsatz.

## **§ 12 Reisekosten**

Für von der Samtgemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.

## **§ 13 Fälligkeit und Abrechnung**

- (1) Die Leistungen nach dieser Satzung werden grundsätzlich monatlich nachträglich abgerechnet. Die Zahlung von Verdienstausfall erfolgt unmittelbar nach der Antragstellung. Lehrgangsbescheinigungen sind dem Antrag beizufügen. Entschädigungen nach § 5 sowie Reisekosten nach § 10 werden ebenfalls unmittelbar nach Antragstellung abgerechnet.
- (2) Leistungen nach § 5 dieser Satzung werden zu Beginn der Wahlperiode ausgezahlt.
- (3) Die sozialversicherungsrechtliche und steuerliche Behandlung der Entschädigungen und des Auslagenersatzes nach dieser Satzung ist ausschließlich Sache des Empfängers.

## **§ 14 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Nordkehdingen vom 06.03.2003 außer Kraft.

21729 Freiburg/Elbe, den 17.01.2024

SAMTGEMEINDE NORDKEHDINGEN

Hatecke  
Samtgemeindebürgermeisterin

Anlage 1:

**Übersicht Monatspauschale Fahrtkosten nach §6 der Satzung der Samtgemeinde Nordkehdingen über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz**

Monatspauschale Fahrtkosten nach §6 Aufwandsentschädigungssatzung							
	Hörne	Balje	Krummendeich	Oederquart	Hamelwörden	Wischhafen	Freiburg
1. Stellv. SGBGM	62,70 €	45,98 €	29,26 €	20,90 €	20,90 €	29,26 €	4,00 €
2. Stellv. SGBGM	45,60 €	33,44 €	21,28 €	15,20 €	15,20 €	21,28 €	4,00 €
Fraktionsvorsitz	39,90 €	29,26 €	18,62 €	13,30 €	13,30 €	18,62 €	4,00 €
Beigeordneter	39,90 €	29,26 €	18,62 €	13,30 €	13,30 €	18,62 €	4,00 €
Ratsvorsitz	28,50 €	20,90 €	13,30 €	9,50 €	9,50 €	13,30 €	4,00 €
Ratsmitglied	17,10 €	12,54 €	7,98 €	5,70 €	5,70 €	7,98 €	4,00 €